



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Dezember 2024
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BKD.1726
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Hauptziele der Revision	3
3.1	Grundzüge der Neuregelungen	3
3.1.1	Ressourcen des Leitungspools gemäss Art. 91 LAV und des Pools für Spezialaufgaben Volksschule gemäss Art. 92 LAV (Anhang 4)	3
3.1.2	Neue Ressourcensteuerung für Berufsfachschulen gemäss Art. 92a LAV (indirekte Änderung Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerV)	4
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	8
6.	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	8
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
9.	Ergebnis der Konsultation	9

1. Zusammenfassung

Die Bildungs- und Kulturdirektion hat in den letzten Jahren in enger Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern (u.a. mit dem Verband Bernischer Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und den pädagogischen Hochschulen) die personalpolitischen Handlungsfelder Personalgewinnung, Personalerhaltung, Personalentwicklung und Personalführung im Hinblick auf eine Optimierung der Anstellungsbedingungen für Lehrkräfte untersucht und Verbesserungsmassnahmen erarbeitet. Dies entspricht der in der Bildungsstrategie 2016 festgehaltenen Forderung nach einer «Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen» zur Gewährleistung einer hohen Bildungsqualität. Der Regierungsrat befasste sich anlässlich einer Aussprache im April 2023 ein erstes Mal mit allen ausgearbeiteten Massnahmen.

In einer ersten Umsetzung beschloss der Regierungsrat am 22. November 2023 Verbesserungen der Funktion der Klassenlehrkräfte vorzunehmen und überführte die auf der Volksschulstufe mittels Allgemeinverfügung eingeführten Mentorate auf den 1. August 2024 ins ordentliche Recht. Zudem weitete er die Mentorate auf die Schulen der Sekundarstufe II aus. Diese Massnahmen konnten ohne wesentliche Mehrkosten umgesetzt werden, da sie teilweise bereits eingeführt waren, aufgrund des Lehrkräftemangels durch nicht ausgelöste Unterrichtslektionen gegenfinanziert oder innerhalb der bestehenden Personalkosten kompensiert werden konnten.

Mit der hier vorliegenden Revision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)¹ sollen insbesondere die Schulleitungen entlastet werden. Im Zentrum stehen die zeitlichen Ressourcen der Schulleitungen auf Volksschulstufe sowie der Pool für Spezialaufgaben. Die vorgesehene Revision soll die zentrale Funktion der Schulleitung entlasten. Die Personalerhaltung dieser Kaderleute ist insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Fachkräftemangels wichtig. Damit werden die überwiesenen Motionen «Sofortmassnahmen zur Krisenbewältigung des Lehrpersonenmangels per Schulbeginn 2023/2024» (M 018-2023, Ziffer 3) und «Sockelanstellung für Schulleitungen» (M 080-2023) umgesetzt.

Weitere Änderungen sind Anpassungen an die Praxis, berücksichtigen Anregungen der Finanzkontrolle bei Berufsfachschulen oder sind terminologischer Natur resp. Präzisierungen. Während auf der Sekundarstufe II diese Änderungen innerhalb der bestehenden Budgets finanziert werden sollen, lösen sie auf der Volksschulstufe zusätzliche Kosten aus. Für das Jahr 2025 sind dies für den Kanton CHF 4.375 Mio. und in den Folgejahren CHF 10.5 Mio. Auf die Gemeinden entfallen 2025 Mehrkosten von CHF 1.46 Mio. und in den Folgejahren CHF 3.5 Mio.

2. Ausgangslage

Die heute geltende Berechnungsformel für die Bestimmung der Schulleitungsressourcen wurde im Jahr 2006 eingeführt. Seither sind die Ansprüche an die Schulleitungen insbesondere der Volksschulstufe stetig weitergewachsen. Bereits 2019 belegte die LCH-Arbeitszeiterhebung 2019 (AZE'19), durchgeführt vom Büro Brägger (Sozialforschung), für die Schulleitungen bspw. bei einer Vollzeitstellung durchschnittliche Überstunden im Umfang von 12 Prozent.

Insbesondere angesichts des Lehrkräftemangels sind die Herausforderungen für die Schulleitungen weitergestiegen. Offene Schulleitungsstellen sind zunehmend schwieriger mit geeigneten Personen zu besetzen. Die hohe Arbeitslast ohne entsprechende Beschäftigungsprozente schreckt viele Interessentinnen und Interessenten ab. Gerade bei Schulleitungen mit einem tiefen Beschäftigungsgrad wird dies deutlich. Betreffend Initialaufwand verschiedener Tätigkeiten

¹ Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

ist bezüglich des Arbeitsaufwandes kein oder kaum ein Unterschied zwischen grossen und kleinen Schulorganisationseinheiten auszumachen. Diese Sockellast gilt es künftig bei der Ressourcenberechnung zu berücksichtigen, die sich bisher ausschliesslich auf die Anzahl Auszubildende, Lektionen und Lehrkräfte bezieht. Bei der Neuregelung gilt es jedoch zu verhindern, dass kleine Schulorganisationseinheiten zu attraktiv werden, so dass ein Anreiz entsteht, zusammengeführte grössere Schulorganisationseinheiten wieder aufzulösen.

Des Weiteren sollen aufgrund der Rückmeldungen der Finanzkontrolle im Zusammenhang mit den Vorkommnissen an der BBZ Biel-Bienne die Steuerung der Ressourcen verbessert werden.

Weitere Massnahmen, die als Ergebnis der Überprüfung der personalpolitischen Handlungsfelder gelten, werden in den nächsten Umsetzungsetappen angegangen. 2025 sollen Grundlagen ausgearbeitet werden, damit über einen möglichen Ausbau der Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II und über eine allfällige kantonale Mitfinanzierung der Schulsekretariate auf der Volksschulstufe entschieden werden kann. Die Vorarbeiten wurden bereits lanciert.

3. Hauptziele der Revision

Es werden die gleichen Ziele bei der Erarbeitung der vorliegenden Änderung verfolgt, die bereits bei der erwähnten Änderung vom 22. November 2023 wegleitend waren. Standen bei der Änderung 2023 die Klassenlehrkräfte im Fokus, sind es bei der vorliegenden Änderung die Schulleitungen.

- Die Attraktivität der Anstellungsbedingungen ist im Kanton Bern vorhanden und sorgt für eine geschlechtergerechte Vielfalt innerhalb der Berufe.
- Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen im Kanton Bern ermöglichen, dass Lehrkräfte und Schulleitungen den Beruf Lehrerin und Lehrer oder Schulleiterin und Schulleiter professionell und motiviert ausüben.
- Mögliche Verbesserungen haben einen positiven Einfluss auf die Qualität der Bildungsangebote und damit auf die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler.

3.1 Grundzüge der Neuregelungen

3.1.1 Ressourcen des Leitungspools gemäss Art. 91 LAV und des Pools für Spezialaufgaben Volksschule gemäss Art. 92 LAV (Anhang 4)

Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben in der Volksschule besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Die Ansprüche und die Belastung der Schulleitungen auf der Volksschulstufe sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Rückmeldungen zeigen, dass mit dem heute vorgesehenen Stellenumfang die geforderte Qualität nur mit regelmässigen Überstunden erbracht werden kann. Diese Überstunden können nicht kompensiert werden, da die Arbeit nicht abnimmt. Daher sollen die Schulleitungsressourcen der Volksschule angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass zahlreiche Aufgaben einer Schulleitung der Volksschule unabhängig von der Grösse ihrer zu leitenden Schulorganisation anfallen. Diese Sockellast soll künftig, wie bei den Schulen der Sekundarstufe II, anerkannt werden, jedoch keinen wesentlichen Anreiz zu kleineren Organisationseinheiten schaffen.

Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Pool in Beschäftigungsgradprozenten. Dieser Pool für Spezialaufgaben beträgt weiterhin 60

Prozent des Schulleitungspools (siehe Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92, Ziffer 3.1) und erhöht sich aufgrund der Erhöhung des Schulleitungspools automatisch. Dieser Effekt ist gewollt, da die bisherigen Ressourcen vielfach ungenügend ausfallen. Damit werden die Schulleitungen verbessert indirekt entlastet, da sie solche Tätigkeiten bei Bedarf delegieren können und nicht zusätzlich selbst übernehmen müssen. Die Kostenberechnungen berücksichtigen die Erhöhung beider Pools.

Neben den Ressourcen für den Schulleitungspool und den Pool für Spezialaufgaben stellen Gemeinden den Volksschulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung (Art. 48a des Volksschulgesetzes VSG)². Damit werden Schulleitungen massgeblich entlastet. Da diese Ressourcen bis heute ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert werden, sind diese an keine Vorgaben betreffend Umfang gebunden. Je nach Dotation dieser Sekretariatsressourcen können neben repetitiven Organisations- und Administrationsaufgaben wie z.B. Daten verwalten, Post bearbeiten oder Organisation von Schularztuntersuchungen weitere Aufgaben von der Schulleitung an das Sekretariat delegiert werden. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da Schulleitungen in der Regel nicht kaufmännisch ausgebildet sind und diese Arbeiten stufengerechter zu erledigen sind. Eine weitere vorgesehene Verbesserungsmassnahme aufgrund der Weiterentwicklung der personalpolitischen Handlungsfelder bei den Lehrkräften und Schulleitungen sieht vor, eine Entscheidungsgrundlage auszuarbeiten, ob und in welchem Umfang eine künftige Mitfinanzierung der Schulsekretariate auf der Volksschulstufe durch den Kanton erfolgen soll. Angedacht ist eine Analogie zur Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit an der Volksschule. Die Regierung befasste sich anlässlich der durchgeführten Aussprache im April 2023 ebenfalls ein erstes Mal mit dieser Massnahme. Dazu werden Anpassungen am Volksschulgesetz nötig und das Parlament entscheidet. Die Vorarbeiten wurden aufgenommen. Angesichts der aktuellen Belastungssituation der Schulleitungen wurde deren Ressourcenerhöhung auf Verordnungsstufe priorisiert, jedoch mit Blick auf eine allfällige Mitfinanzierung der Schulsekretariatsressourcen massvoll ausgestaltet.

3.1.2 Neue Ressourcensteuerung für Berufsfachschulen gemäss Art. 92a LAV (indirekte Änderung Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung BerV)³

Die Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht zum BBZ Biel-Bienne unter anderem die vielen befristeten Sonderpools nach Art. 94 LAV bei den Berufsfachschulen hinterfragt. Die heutige Regelung mit vielen, verhältnismässig kleinen Sonderpools für neue Aufgaben und Spezialaufgaben erschwert das Controlling und verringert die Transparenz. Vorgesehen ist eine Regelung, die sich an diejenige der Mittelschulen anlehnt. Damit kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) gezielter und direkter Vorgaben definieren, ohne die Besonderheiten bei Berufsfachschulen mit einer privaten Trägerschaft zu ignorieren oder den Gestaltungsspielraum der einzelnen Schulen unnötig einzuschränken.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 5 Abs. 5

Die Anstellung der weiteren Schulleitungsmitglieder an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II obliegt den gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitgliedern. In der Vergangenheit kam es vereinzelt zu Situationen, in denen solche Schlüsselstellen in einer Weise besetzt wurden, die nicht

² Volksschulgesetz vom 19. März 1993 (VSG, BSG 432.210)

³ Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

im Interesse des Kantons oder den Schulen standen. Für die Gewährleistung des Leistungsauftrags ist dies problematisch. Da einmal in Schlüsselpositionen angestellte Personen nicht so einfach wieder entlassen werden können und auch nicht sollten, ist es wichtig, dass bei der Besetzung solcher Stellen sorgfältig vorgegangen wird und die Interessen des Kantons berücksichtigt werden. Indem das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) neu das Anstellungsverfahren festlegt, sorgt es für eine transparente und rechtsgleiche Stellenbesetzung von Schlüsselpositionen an den von ihm beaufsichtigten kantonalen Schulen. Dazu gibt es bereits MBA-Vorgaben. Diese sehen vor, dass gewisse Schlüsselfunktionen intern und extern ausgeschrieben werden müssen und die Ausschreibung der zuständigen Abteilung des MBA zu melden ist. Kraft seiner Aufsichtsfunktion kann das MBA so bei Bedarf im Einzelfall Einfluss nehmen. Mit der vorliegenden Änderung hat das MBA eine klare Rechtsgrundlage für solche und weitere Vorgaben im Zusammenhang mit dem Anstellungsprozedere.

Art. 95 Abs. 3

Bei der letzten Änderung der LAV wurde die Funktion der Klassenlehrkraft verbessert. Diese wird zum einen mit einer Anstellung im Umfang von fünf Beschäftigungsgradprozenten abgegolten und zum anderen mit einer Zulage von CHF 300 entlohnt. Die Anstellung ist neu, wie auch die Mentorate im Zusammenhang mit dem Berufs- und Wiedereinstieg, im Pool für Spezialaufgaben aufgeführt. Für Lehrkräfte, die für die Erfüllung von Spezialaufgaben entschädigt werden, gelten gemäss Art. 95 Abs. 3 LAV die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Gehaltsstufen, die für sie als Lehrkraft gelten. Sind jedoch Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse. Die letztgenannte Vorgabe ist im Zusammenhang mit der Funktion Klassenlehrkraft nicht vorgesehen. Die Funktion der Klassenlehrkraft soll mit der Unterrichtstätigkeit an der Klasse verknüpft sein. So ist nicht vorgesehen, dass z.B. eine Schulleitung, die zusätzlich unterrichtet und die Funktion einer Klassenlehrkraft ausübt, in der höheren Gehaltsklasse als Schulleitung entlohnt wird oder Lehrkräfte, die auf der Sekundarstufe I unterrichten höher eingestuft bleiben, wenn sie gleichzeitig auch auf der Primarstufe als Klassenlehrkraft tätig sind. Dementsprechend wird präzisiert, dass die Funktion als Klassenlehrkraft in derjenigen Gehaltsklasse eingestuft wird, in welcher diese Funktion ausgeübt wird.

Anhang 4 zu den Art. 91 und 92

Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben in der Volksschule besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der diesem Pool zugewiesenen Ressourcen werden in Anhang 4 LAV festgelegt. Die Ansprüche und die Belastung der Schulleitungen auf der Volksschulstufe sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Rückmeldungen zeigen, dass mit dem heute vorgesehenen Stellenumfang die geforderte Qualität nur mit regelmässigen Überstunden erbracht werden kann. Diese Überstunden können nicht kompensiert werden, da die Arbeit nicht abnimmt. Daher sollen die Schulleitungsressourcen der Volksschule angepasst werden.

Es hat sich gezeigt, dass zahlreiche Aufgaben einer Schulleitung der Volksschule unabhängig von der Grösse ihrer zu leitenden Schulorganisation anfallen. Diese Sockellast soll künftig, wie bei den Schulen der Sekundarstufe II, anerkannt werden (15 Anstellungsprozente pro Schulorganisationseinheit), jedoch keinen wesentlichen Anreiz zu kleineren Organisationseinheiten schaffen. Im Gegensatz zu den Schulen der Sekundarstufe II sollen nicht zusätzliche 15 Anstellungsprozente jeder Schulorganisation zugewiesen werden, sondern nur 5 Anstellungsprozente. Im finanziellen Umfang der 10 Prozent Differenz zur Sockellastgrösse analog der Sekundarstufe II soll der Faktor Auszubildende erhöht werden. Davon profitieren auch grosse Schulen, denn

die gestiegene Arbeitslast bei den Schulleitungen hängt grundsätzlich von der Menge der Auszubildenden ab. Der Faktor Auszubildende wurde mittels Modellberechnungen so bestimmt, dass die Mehrkosten aller Massnahmen die vorgesehene Erhöhung um 15 Prozent (und damit die vorgesehenen Mehrkosten) nicht übersteigen.

Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Pool in Beschäftigungsgradprozenten. Dieser Pool für Spezialaufgaben berechnet sich prozentual zur Höhe des Schulleitungspools (60 Prozent). Beispiele von solchen Spezialaufgaben sind ICT-First Level Support, Stundenplanung, Betreuung von Bibliotheken, Gesundheitsförderung und -prävention oder Kulturförderung. Die Schulleitung entscheidet über die Notwendigkeit solcher Spezialaufgaben und bestimmt deren Umfang in Beschäftigungsgradprozenten. Die Schulleitung hält die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Mit dieser Delegationsmöglichkeit von wichtigen Aufgaben in der Schulorganisation an Lehrkräfte ausserhalb deren Berufsauftrages wird die Schulleitung wesentlich entlastet. Die Ansprüche und insbesondere die zeitliche Belastung für solche Spezialaufgaben sind deutlich gestiegen und rechtfertigen, dass ihnen ein Teil der vorgesehenen Ressourcenerhöhung zugewiesen wird, indem sich durch die Erhöhung des Schulleitungspools automatisch der Pool für Spezialaufgaben vergrössert, da zur Berechnung an den bisherigen 60 Prozent des Schulleitungspools festgehalten wird. Die ausgewiesenen Mehrkosten berücksichtigen die Erhöhung beider Pools (insgesamt 15 Prozent).

Die Einführung eines Sockelbetrages von fünf Beschäftigungsgradprozenten und die Erhöhung des Berechnungsfaktors Auszubildende führt zu folgenden exemplarischen Ergebnissen:

Schuljahr 2022/23	Kleine Schule (80 Schüler)	Mittlere Schule (207 Schüler)	Grosse Schule (1'148 Schüler)
Schulleitungspool	25.00%	55.00%	330.00%
Pool für Spezialaufgaben	15.00%	33.00%	198.00%
Total	40.00%	88.00%	528.00%
Erhöhungen			
Sockelbeitrag	5.00%	5.00%	5.00%
Erhöhung Faktor "a" von 0.062 auf 0.104 (Auszubildende)	3.36%	8.69%	48.22%
Pool für Spezialaufgaben	5.02%	8.21%	31.93%
Total (neu)	53.38%	109.90%	613.15%

Die Resultate zeigen, dass mit der Kombination «Einführung eines Sockelbeitrages» und «Erhöhung des Faktors Auszubildende» die Ressourcen erhöht und falsche Anreize zur Verkleinerung von Schulorganisationseinheiten minimiert werden.

Mit der letzten Änderung der LAV wurde die Entschädigung der Tätigkeit als Klassenlehrkraft erhöht. Gleichzeitig wurde die Entschädigung nach einer neuen Art bemessen: Beschäftigungsgradprozente und eine fixe Zulage anstelle von Klassenlehrerlektionen. Der Umfang der Beschäftigungsgradprozente richtet sich nach den zweckbestimmten Ressourcen, die im Pool für Spezialaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Berechnungsformel für den Schulleitungspool fusst auf Parametern, die sich nach Anzahl

Personen oder Anzahl Lektionen bemessen. Bereits bisher beinhaltet der Faktor b nur diejenigen Lektionen, welche den direkten Unterricht umfassten (mit Ausnahme der Lektionen für Spezialunterricht, für die ein eigener Leitungspool zur Verfügung steht) und in den so genannten Pensenmeldungen einfließen. Entschädigungen für andere Aufgaben, wie beispielsweise für Spezialaufgaben oder die Tätigkeit als Klassenlehrkraft wurden nicht berücksichtigt. Dies soll nicht geändert werden. Ein ausdrücklicher Ausschluss von Beschäftigungsradprozenten oder fixen Zulagen in einem Parameter, der sich ausschliesslich nach Anzahl Lektionen bemisst, welche den direkten Unterricht umfassen, ist allerdings nicht nötig, weshalb der überholte Begriff der Klassenlehrerlektion beim Faktor b ersatzlos gestrichen werden kann.

Indirekte Änderungen VMR⁴

Art. 8 Abs. 3 und 4 (aufgehoben)

Bei der letzten Änderung der LAV wurde die Funktion der Klassenlehrkraft verbessert. Diese wird zum einen mit einer Anstellung im Umfang von fünf Beschäftigungsgradprozenten abgegolten und zum anderen mit einer Zulage von CHF 300 entlohnt. Die Anstellung ist ab 1. August 2024, wie auch die Mentorrate im Zusammenhang mit dem Berufs- und Wiedereinstieg, im Pool für Spezialaufgaben aufgeführt.

Die Ressourcen und Abgeltung für die Aufgabe der Klassenlehrkräfte im Bereich der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen sind bisher separat in der VMR und MRDV⁵ geregelt. Die bislang ausgebliebenen Anpassungen der VMR an die Änderung vom 22. November 2023 der LAV werden hiermit nachgeholt und sind lediglich eine Korrektur von zwei Absätzen, die auf zu hoher Stufe eingeführt wurden und nicht in die VMR gehören. Inhaltlich ändert sich mit der Streichung nichts.

Indirekte Änderungen BerV

Die heutige Regelung mit vielen, verhältnismässig kleinen Sonderpools für neue Aufgaben und Spezialaufgaben erschwert das Controlling und verringert die Transparenz. Die vorgesehene neue Steuerung ermöglicht eine effizientere und effektivere Wahrnehmung der Aufsicht ohne die Besonderheiten der einzelnen Schulen oder von privaten Trägerschaften ausser Acht zu lassen. Analog den Mittelschulen sollen die Poolressourcen für Spezialaufgaben bedarfsgerecht von der zuständigen Stelle des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) innerhalb der verfügbaren Mittel bestimmt werden und nicht anhand einer starren Berechnungsformel. Alle Spezialaufgaben müssen gemäss Art. 90 Abs. 2 LAV in Stellenbeschreibungen definiert sein. Es kann ein wirksames Reporting und Controlling durchgeführt werden, indem das MBA entsprechende Vorgaben erlässt. Zugleich wird mit dieser Lösung die Verantwortung der Schulen gestärkt, die ihnen zugewiesenen Aufgaben in eigener Kompetenz im Rahmen des Budgets zu organisieren, so dass alle Aufgaben erfüllt werden. Diese Steuerung bei den Mittelschulen besteht seit vielen Jahren und hat sich bewährt⁶.

Art. 47b Abs. 2

Die Grösse des Pools für Spezialaufgaben an den Berufsfachschulen wird neu wie bei den Mittelschulen in Abhängigkeit zur Grösse des Schulleitungspools gesetzt, ohne eine fixe Zahl in der Verordnung festzuhalten. Angaben zu Ressourcen und Eigenleistungen sind weiterhin in

⁴ Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR; BSG 432.271.1)

⁵ Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MRDV; BSG 432.271.11)

⁶ Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)

den Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträgen enthalten (vgl. Art. 115 Abs. 1 Bst. h BerV).

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Änderungen erfolgt auf den 1. August 2025.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Regierungsrichtlinien 2023 – 2026, Vision 2030

Wirtschaft: Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft (s. Ausführungen in Kap. 8 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft).

Gesellschaft: Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Sicherstellung des Zugangs zu einem guten Bildungsangebot für alle ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unabdingbar. Die notwendige Breite und Qualität dieses Bildungsangebots wird durch das qualifizierte Fachpersonal gesichert. Die Personalerhaltung hat vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels eine hohe Bedeutung und die vorgesehenen Massnahmen dieser Änderung zielen darauf ab.

6. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die neue Steuerung des Pools für Spezialaufgaben bei den Berufsfachschulen wird innerhalb des bestehenden Budgets finanziert, da allfällige Zusatzressourcen durch die Aufhebung von Sonderpools gegenfinanziert werden.

Demgegenüber lösen die Ressourcenaufstockungen des Leitungs- und Spezialpools auf der Volksschulstufe zusätzliche Kosten aus. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2024 zum Budget 2025 / AFP 2026 – 2028 dazu bereits Weichen für die finanziellen Rahmenbedingungen gesetzt. So beantragt er dem Grossen Rat, die Mehrkosten einer Erhöhung der Schulleitungsressourcen im Budget 2025 mit CHF 4.7 Mio. und im AFP 2026 – 2028 mit jährlich CHF 11.2 Mio. zu berücksichtigen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf die Gemeinden entfallen wegen den Ressourcenaufstockungen bei den Volksschulen aufgrund des Lastenausgleichs 2025 Mehrkosten von CHF 1.46 Mio. und in den Folgejahren CHF 3.5 Mio.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegenden Massnahmen tragen dazu bei, dass Schulen im Kanton Bern Schulleitungen mit den erforderlichen Qualifikationen und der notwendigen Motivation rekrutieren bzw. halten

können. Dies ist sowohl Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung der Kinder und Jugendlichen als auch Bedingung für eine weiterhin gut funktionierende und prosperierende Volkswirtschaft im Kanton Bern.

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

9. Ergebnis der Konsultation

Die vorgesehenen Massnahmen werden von allen Konsultationsteilnehmer grundsätzlich unterstützt. Betreffend die Erhöhung der Schulleitungsressourcen hält der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) fest, dass ihrer Ansicht nach die Schulleitungsressourcen richtigerweise im Zusammenhang mit den Ressourcen der Schulsekretariate zu beurteilen sind. Dies sei ein Ergebnis der Überprüfung der personalpolitischen Handlungsfelder. Der VBG akzeptiert die vorliegenden Verbesserungen auf Verordnungsstufe, erwartet jedoch, dass der Frage der Schulsekretariate und eine allfällige kantonale Mitfinanzierung mit entsprechender Gesetzesanpassung unverzüglich nachgegangen wird. Dieser Hinweis ist richtig und wird im Vortrag aufgenommen. Die Ausarbeitung einer Entscheidungsgrundlage vorab zuhanden Regierungsrat wird gestartet.

Einige Rückmeldungen weisen auf den Schreibfehler in der vorgesehenen Formel zur Berechnung der Schulleitungsressourcen hin (0.05 statt 5). Dieser Schreibfehler wurde auch verwaltungsintern bemerkt und wird selbstverständlich korrigiert. Die dargestellten Beispiele der Ressourcenerhöhungen im Vortrag und die Kostenberechnungen kalkulierten mit der korrekten Formel.

Der Verband Schulleitungen Bern (VSLBE) erwartet, dass Schulleitungsmitglieder auf der Sekundarstufe II betreffend Ausbildung mindestens den Anforderungen auf Volksschulstufe entsprechen müssen. Mit dem vorgesehenen neuen Verfahren soll für jede Funktion der Schulleitung auf der Sekundarstufe II jene Vorbildung für die Neubesetzung definiert werden, die sich explizit auf die zu besetzende Stelle bezieht. Im Weiteren regt der VSLBE an, ebenfalls die Ressourcen beim Leitungspool Spezialunterricht zu prüfen und gegebenenfalls den Faktor Lektionen zu erhöhen. Diese Ressourcen standen bisher nicht zur Diskussion und werden erst nach den weiteren vorgesehenen Massnahmen geprüft.

Der Berufsverband Bildung Bern und vpod weisen betreffend Anstellungsverfahren von Schulleitungsmitgliedern auf der Sekundarstufe II auf die Mitsprachemöglichkeit der Lehrpersonen hin und wünscht sich insbesondere bei kleineren Führungspensen die Prüfung interner Bewerbungen, die sich allenfalls noch nachqualifizieren müssen. Zudem fordern sie als Verband die Möglichkeit einer Stellungnahme bei der Festlegung des Anstellungsverfahrens. Alle betroffenen Berufsverbände werden dazu im Rahmen der Sozialpartnerschaft angehört.

Zur vorgesehenen Änderung beim Pool für Spezialaufgaben der Sekundarstufe II beantragt Bildung Bern die Streichung der Formulierung in Vortrag «innerhalb der verfügbaren Mittel». Der Verband befürchtet, dass Mittel gekürzt oder nicht zur Verfügung gestellt werden. Bezweckt wird mit dieser Vereinfachung eine transparentere Handhabung der verschiedenen Sonderpools und eine erhöhte Berücksichtigung der Heterogenität der Berufsfachschulen. Damit wird die Kritik der Finanzkontrolle berücksichtigt. Bereits bisher wurden solche Pools nur innerhalb der verfügbaren Mittel gewährt. Dieses wird weitergeführt.